



200900325201

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft		<b>Anlage Zinsschranke</b>	
2	Vorname			
3	Steuernummer		<input type="checkbox"/> zur Einkommensteuererklärung <input type="checkbox"/> zur Feststellungserklärung Für jeden Betrieb ist eine eigene Anlage Zinsschranke abzugeben. <input type="checkbox"/> Stpfl. / Ehemann <input type="checkbox"/> Ehefrau	
		lfd. Nr. der Anlage		
<b>Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4 h EStG)</b>				
Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen und / oder ein Zinsvortrag festgestellt wurde.				
4	Bezeichnung des Betriebs			
			EUR	Ct
5	<b>Zinsvortrag</b> zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres			
6	<b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. d. § 4 h Abs. 3 Satz 2 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)			
7	Nach Anwendung des § 4 h EStG <b>abziehbare Beträge</b> (bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt) (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften) – <b>Berechnung auf besonderem Blatt</b> –			
8	Verringerung des Zinsvortrags, z. B. durch Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs oder Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Gesellschaft (§ 4 h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§§ 15 Satz 1 Nr. 3, 8 a Abs. 1 KStG i. V. m. § 4 h Abs. 5 EStG)			
9	Nichtabziehbare Zinsaufwendungen = <b>Zinsvortrag zum Schluss des Wirtschaftsjahres</b>			
10	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4 h Abs. 3 Satz 3 EStG (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)			
11	Nach §§ 6 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 2a Satz 2 und 7 EStG abgesetzte Beträge (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)			
12	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehenden Personen und rückgriffsberechtigte Dritte – § 4 h Abs. 2 Satz 2 EStG, § 8 a Abs. 2 und 3 KStG – (Bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften)			